

Arbeitsentgelt und Beitrags- bemessungs- grenze



Ein Wort voraus

Wesentliches Merkmal jeder Versicherung ist das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) kann ihre Leistungen als Versicherungsträger der Rentenversicherung der Angestellten nur erbringen, wenn die dafür erforderlichen Mittel vorhanden sind. Diese Mittel werden in erster Linie durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber aufgebracht.

Die Beiträge bemessen sich nach dem Beitragssatz und den beitragspflichtigen Einnahmen. Die häufigsten beitragspflichtigen Einnahmen sind im Bereich der Sozialversicherung bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern das **Arbeitsentgelt** und bei selbständig Tätigen, die kraft Gesetzes oder auf Antrag versicherungspflichtig sind, das **Arbeitseinkommen**.

Diese BfA-Information erläutert, was als Arbeitsentgelt anzusehen ist und auf welche Besonderheiten hierbei zu achten ist. Leider kann jedoch nicht jede Zuwendung im Einzelnen aufgeführt werden. Soweit im Einzelfall daher noch Zweifel bestehen, erteilt die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) oder eine der am Schluss dieser BfA-Information aufgeführten Stellen nähere Auskunft.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und, soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer haben, so teilen Sie uns bitte Ihr Geburtsdatum, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

1 Was ist Arbeitsentgelt?	Seite 4
2 Rechtsverordnungen zum Arbeitsentgelt	Seite 4
3 Einige Besonderheiten aus der täglichen Praxis	Seite 5
3.1 Arbeitsentgelt und Beschäftigungsverhältnis	Seite 5
3.2 Arbeitsentgelt und Altersteilzeitbeschäftigung	Seite 5
3.3 Arbeitsentgelt und flexible Arbeitszeitregelungen	Seite 5
3.4 Arbeitsentgelt und geringfügige Beschäftigung	Seite 6
3.5 Arbeitsentgelt und Kostenvergütung	Seite 6
3.6 Lohnsteuer- und beitragsrechtlich bevorzugte Arbeitsentgeltteile	Seite 8
3.7 Beiträge, Steuern, Nettobezüge	Seite 8
3.8 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	Seite 9
3.9 Gehaltsnachzahlungen	Seite 11
3.10 Beitragspflicht in Krankheits- und Urlaubszeiten	Seite 11
3.11 Zahlungen unter Vorbehalt	Seite 11
3.12 Weihnachts- und Neujahrszuwendungen	Seite 12
3.13 Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz	Seite 12
3.14 Sachbezüge	Seite 12
3.15 Pauschalbesteuerte Bezüge	Seite 13
3.16 Kurzarbeitergeldbezieher	Seite 13
3.17 Abfindungen	Seite 14
3.18 Bezug von Kranken-, Arbeitslosengeld usw.	Seite 14
3.19 Arbeitsentgelt in Euro	Seite 14
4 Selbständige	Seite 15
4.1 Selbständig Tätige, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind	Seite 15
4.2 Selbständig Erwerbstätige, die auf Antrag versicherungspflichtig sind	Seite 15
4.3 Arbeitseinkommen	Seite 15
5 Beitragsbemessungsgrenze	Seite 17
6 Wer entscheidet über Beitragspflicht und Beitragshöhe?	Seite 19
7 Nachweis der gezahlten Beiträge	Seite 20
7.1 Entgeltbescheinigung durch den Arbeitgeber	Seite 20
7.2 Beitragszahlung von Versicherten, die nicht am Lohnabzugsverfahren teilnehmen	Seite 20

1 Was ist Arbeitsentgelt?

Die Höhe der Beiträge und die Höhe der späteren Rente richten sich nach dem Arbeitsentgelt. Nach dem IV. Buch des Sozialgesetzbuchs (Sozialversicherung) sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung Arbeitsentgelt, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Welche Einnahmen im Einzelnen zum Arbeitsentgelt zu rechnen sind und wie Sachbezüge bewertet werden, ist in besonderen Verordnungen, die die Bundesregierung zu erlassen hat, geregelt (vgl. Kapitel 2). Da die Bundesregierung aufgefordert ist, in diesen Verordnungen eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen, wird auch künftig die Faustregel gelten: **Alle lohnsteuerpflichtigen Einnahmen sind Arbeitsentgelt.**

2 Rechtsverordnungen zum Arbeitsentgelt

- Durch die von der Bundesregierung erlassenen **Arbeitsentgeltverordnungen (ArEV)** ist geregelt, welche laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind.
- Eine weitere Verordnung der Bundesregierung legt den **Wert von Sachbezügen** (freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft und sonstige Sachbezüge) im laufenden Kalenderjahr fest.

Die in den beiden Verordnungen im Einzelnen getroffenen Regelungen sind unter den nachstehenden Stichworten jeweils aufgeführt.

3 Einige Besonderheiten aus der täglichen Praxis

Nachstehend werden in zwangloser Reihenfolge die Besonderheiten näher erläutert, die in der täglichen Praxis am häufigsten vorkommen:

3.1 Arbeitsentgelt und Beschäftigungsverhältnis

Zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gehören grundsätzlich alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus einem Beschäftigungsverhältnis zufließen, neben dem Gehalt oder Lohn also beispielsweise auch Familienzuschläge, Gewinnanteile, Überstundenvergütungen, Kontoführungsgebühren und der Wert der Sachbezüge.

Einnahmen, die erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fällig bzw. gezahlt werden, deren **materielle Anspruchsvoraussetzungen** aber noch **während des Beschäftigungsverhältnisses** entstanden sind, unterliegen unabhängig von der Fälligkeit und dem Zufluss der Beitragspflicht. Ist bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine **Urlaubsabgeltung** zu zahlen, handelt es sich grundsätzlich um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (vgl. Abschn. 3.8).

3.2 Arbeitsentgelt und Altersteilzeitbeschäftigung

Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG) beschäftigt sind und Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gelten auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Teilzeitarbeitsentgelt und mindestens 90 % des bisherigen Arbeitsentgelts, höchstens jedoch bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, als Arbeitsentgelt. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber neben Krankengeld oder Übergangsgeld weiterhin Aufstockungsbeträge nach dem AtG zahlt. Ein Unterschiedsbetrag kommt auch für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in Betracht, wenn es während der Altersteilzeitarbeit in reduziertem Umfang gezahlt wird.

3.3 Arbeitsentgelt und flexible Arbeitszeitregelungen

Verschiedene Arbeitszeitmodelle (wie z. B. das sog. Sabbatjahr) sehen vor, dass Arbeitnehmer in einem bestimmten Zeitraum keine Arbeitsleistungen zu erbringen haben, jedoch ein Arbeitsentgelt (aus sog. Wertguthaben) erhalten, das sie durch tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellungsphase erzielen.

Flexible Arbeitszeitregelungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Dies können tarifvertragliche Regelungen, Betriebsvereinbarungen oder

einzelvertragliche Vereinbarungen sein. Die Vereinbarung hat Regelungen über die Freistellungsphase sowie die Höhe des während der Freistellung fälligen Arbeitsentgelts zu treffen. Beitragspflichtige Einnahme ist sowohl in der Arbeitsphase als auch in der Freistellungsphase das aufgrund der Vereinbarung fällige bzw. gezahlte Arbeitsentgelt.

Für die Fälle, in denen das angesparte Wertguthaben nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung für eine Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet wird, gilt das Wertguthaben als beitragspflichtige Einnahme und wird in einem besonderen Verfahren der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterworfen.

3.4 Arbeitsentgelt und geringfügige Beschäftigung

Geringfügig Beschäftigte, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge in Höhe von 12 % des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung zahlt, haben die Möglichkeit, in der Rentenversicherung durch Verzicht auf die Versicherungsfreiheit und Ergänzung des pauschalen Arbeitgeberbeitrages Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum in der Rentenversicherung zu erwerben. Dabei beschränkt sich die Höhe des Arbeitnehmerbeitrags bei Arbeitsentgelten ab 300,00 DM auf eine Aufstockung des Arbeitgeberbeitrags von 12 % auf den jeweils gültigen Beitragssatz (ab 01. 01. 2001 19,1 %); der Arbeitnehmer muss also zusätzlich 7,1 % des Arbeitsentgeltes aufbringen. Bei einem Arbeitsentgelt unter 300,00 DM muss ein Mindestbeitrag entrichtet werden, der auf der Basis von 300,00 DM bemessen wird. Der Mindestbeitrag errechnet sich aus 19,1 % von 300,00 DM, also 57,30 DM. Bei einem Verdienst bis 300,00 DM zahlt der Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem Arbeitgeberbeitrag, der sich aus 12 % des Arbeitsentgelts ergibt, und dem Mindestbeitrag von 57,30 DM. Dieser Beitragsanteil wird ihm vom Arbeitsentgelt abgezogen.

3.5 Arbeitsentgelt und Kostenvergütung

Entstehen einem Beschäftigten in dienstlichem Interesse **Kosten**, so kann der Arbeitgeber zum Ausgleich hierfür entweder **höhere Bezüge** zahlen oder die Auslagen **neben dem Gehalt** abrechnen.

Zahlt der Arbeitgeber zum Ausgleich der Kosten höhere Bezüge, so kann hierfür auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag für erhöhte Werbungskosten eingetragen werden; dieser wirkt sich bei der Beitragsberechnung nicht aus. Werden die Auslagen neben dem Gehalt einzeln abgerechnet (Spesenabrechnung), so bleiben diese Beiträge lohnsteuer- und beitragsfrei. Aufwendungen für dienstlich veranlasste Reise- und Umzugskosten sind beitragsfrei, soweit sie die Höchstbeträge nach §§ 4 Abs. 5 Nr. 5 und 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG).

Provisionen sind kein Spesenersatz, sondern Arbeitsverdienst und daher Lohnsteuer- und beitragspflichtig. Sie sind auch kein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, sondern laufender Arbeitslohn. Werden sie nicht monatlich, sondern in größeren Zeitabständen in einer Summe ausgezahlt, so sind sie für die Beitragsberechnung auf die einzelnen Monate aufzuschlüsseln, also wie Gehaltsnachzahlungen (vgl. [Abschnitt 3.9](#)) zu behandeln.

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und damit nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Sonstige Aufwandsentschädigungen an „öffentliche Dienste leistende Personen“ aus öffentlichen Kassen sind mit dem Teil, in dessen Höhe dem Empfänger ein Aufwand offenbar nicht erwächst, lohnsteuerpflichtig und daher beitragspflichtig (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG, R 13 Abs. 3 LStR 2001).

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit bleiben nach § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe von insgesamt 3.600,00 DM im Kalenderjahr steuerfrei und damit beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. des § 3 Nr. 26 EStG gehören bis zur Höhe von insgesamt 3.600,00 DM im Jahr nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und damit nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Die Steuerfreiheit von **Belegschaftsrabatten** wird auf 2.400,00 DM jährlich begrenzt (§ 8 Abs. 3 EStG). Belegschaftsrabatte sind geldwerte Vorteile, die der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses durch unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Waren oder Dienstleistungen erhält (z. B. sog. Jahreswagen, Freifahrten, verbilligte Flüge usw.). Betroffen sind nur solche Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden. Der geldwerte Vorteil besteht in der Differenz zwischen dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Preis und dem um 4 v. H. geminderten Endpreis.

Beispiel:

Das Automobilwerk A überlässt seinen Arbeitnehmern einen PKW für 40.000,00 DM. Der Endpreis des PKW für Letztverbraucher beträgt: 47.000,00 DM.

Lösung:

Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils ist der Endpreis um 4 v. H. = 1.880,00 DM zu kürzen, so dass sich ein geldwerter Vorteil von 5.120,00 DM ergibt. Dieser überschreitet den Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 2.400,00 DM um 2.720,00 DM. Dieser Betrag ist steuerpflichtig und damit Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

3.6 Lohnsteuer- und beitragsrechtlich bevorzugte Arbeitsentgelteile

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind im Rahmen von § 3b EStG lohnsteuerfrei und beitragsfrei. In der Unfallversicherung gehören sie jedoch zum Arbeitsentgelt.

Mehrarbeitsvergütungen und Mehrarbeitszuschläge sind lohnsteuer- und beitragspflichtig, ebenso auch **Gefahrenzuschläge, Schmutzzulagen** u. Ä. (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung [LStDV] i. V. m. R 70 Abs. 1 LStR 2001).

3.7 Beiträge, Steuern, Nettobezüge

- 3.7.1 Die gesetzlichen **Arbeitnehmeranteile** zur Sozialversicherung, die der Arbeitgeber übernommen hat, sind Arbeitsentgelt.
- 3.7.2 Die gesetzlichen **Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung sind als Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers steuerfrei (§ 3 Nr. 62 EStG, R 24 Abs. 1 LStR 2001) und damit kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Der Beitragsteil des Arbeitgebers zur Krankenversicherung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers ist bis zur Hälfte des Beitragssatzes der Krankenkasse steuerfrei, bei der der Arbeitnehmer versichert ist (R 24 Abs. 2 Nr. 1 LStR 2001).
- 3.7.3 **Arbeitgeberzuschüsse** zum Krankenversicherungsbeitrag freiwillig oder privat krankenversicherter Angestellter, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind, gehören nicht zum Arbeitsentgelt, soweit der Arbeitgeber zur Zuschussleistung verpflichtet ist. Bei einem freiwillig Krankenversicherten ist die Hälfte des Beitrags zur Krankenversicherung steuer- und damit beitragsfrei, der für einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der Krankenkasse, bei der die freiwillige Mitgliedschaft besteht, zu zahlen wäre, höchstens die Hälfte des tatsächlichen Krankenversicherungsbeitrags (R 24 Abs. 2 Nr. 2 LStR 2001). Bei einem privat Krankenversicherten ist die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung, höchstens jedoch die Hälfte des Betrags, den der Arbeitnehmer für seine private Krankenversicherung aufwendet, soweit sie der Art nach den Leistungen einer gesetzlichen Versicherung entspricht, steuer- und beitragsfrei (R 24 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 LStR 2001).

- 3.7.4 Sonstige Ausgaben der Zukunftssicherung des Arbeitgebers für einen Arbeitnehmer oder seine Angehörigen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes sind Arbeitsentgelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV).
- 3.7.5 Die vom Arbeitgeber übernommene Lohnsteuer ist Arbeitsentgelt, da es sich um einen geldwerten Vorteil handelt (§ 19 Abs. 1 EStG, § 2 Abs. 1 LStDV).

Übernimmt der Arbeitgeber die auf den Arbeitnehmer entfallenden Abzüge (vgl. Punkte 3.7.1 und 3.7.5), so sind die Nettobezüge für die Beitragsberechnung stets auf den Bruttobetrag umzurechnen. Diese Umrechnung vollzieht sich im so genannten „Abtastverfahren“, das in R 122 der Lohnsteuerrichtlinien 2001 näher beschrieben ist.

3.8 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind alle Bezüge, die in größeren Zeitabständen als monatlich gewährt werden und kein laufendes Arbeitsentgelt darstellen. Hierzu gehören unter anderem Urlaubs- und Weihnachtsgelder, zusätzliche Monatsentgelte, Tantiemen, Gratifikationen, Jahresabschlussvergütungen und ähnliche Leistungen, soweit sie Arbeitsentgelt i. S. der Sozialversicherung darstellen. Für die Beitragsberechnung wird das einmalige Arbeitsentgelt grundsätzlich dem Lohnabrechnungszeitraum zugeordnet, in dem es ausgezahlt wird. Die einmaligen Zuwendungen können jedoch über die monatliche Beitragsbemessungsgrenze hinaus beitragspflichtig sein. Für die Beitragsberechnung ist nicht nur die Beitragsbemessungsgrenze dieses einen Monats von Bedeutung, sondern die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze, die sich aus der Anzahl der bis zum Zahlungszeitpunkt zurückgelegten Monate dieses Kalenderjahres ergibt; sie ist um die Summe der bis zu diesem Monat beim gleichen Arbeitgeber erzielten Arbeitsentgelte zu vermindern. In Höhe der Differenz ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt beitragspflichtig.

Beispiel:

Beitragsbemessungsgrenze 2001	8.700,00 DM
lfd. mtl. Arbeitsentgelt	7.500,00 DM
Weihnachtsgeld im November 2001	7.500,00 DM

Lösung:

Anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze	
11/12 von 104.400,00 oder $11 \times 8.700,00$ DM	= 95.700,00 DM
abzüglich 11 x mtl. Arbeitsentgelt (7.500,00 DM)	= 82.500,00 DM
Differenz	<u>13.200,00 DM</u>

Von der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze sind 13.200,00 DM nicht ausgeschöpft. Das Weihnachtsgeld von 7.500,00 DM unterliegt in voller Höhe der Beitragspflicht, so dass im November 2001 insgesamt 15.000,00 DM (7.500,00 DM Gehalt und 7.500,00 DM Weihnachtsgeld) anstelle von 8.700,00 DM (monatliche Beitragsbemessungsgrenze) beitragspflichtig sind.

Auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts kommt es nicht an.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird, ist dem letzten Lohnabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr zuzuordnen, und zwar auch dann, wenn dieser Lohnabrechnungszeitraum nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist. Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterliegt aber nur dann der Beitragspflicht, wenn bereits vorher in demselben Kalenderjahr von dem Arbeitgeber, der das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zahlt, laufendes Arbeitsentgelt bezogen worden ist.

Für in der Zeit vom 01. 01. bis 31. 03. eines Jahres gezahltes einmaliges Arbeitsentgelt gilt eine Sonderregelung. In diesem Zeitraum gezahltes einmaliges Arbeitsentgelt ist dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr bestanden hat und zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze im Zeitpunkt der Zahlung überschritten wird.

Beispiel:

Beschäftigt beim Arbeitgeber A seit 1989

Jahresarbeitsentgelt 2000	94.000,00 DM
Beitragsbemessungsgrenze 2000	103.200,00 DM
lfd. mtl. Arbeitsentgelt 2001	7.000,00 DM
Jahresabschlussvergütung 2000 gezahlt im März 2001	10.000,00 DM

Lösung:

Anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Januar bis März 2001 = $3 \times 8.700,00$ DM)	= 26.100,00 DM
Arbeitsentgelt Januar bis März 2001	21.000,00 DM
zuzüglich Jahresabschlussvergütung	10.000,00 DM
	<hr/> 31.000,00 DM

Die Jahresabschlussvergütung ist in voller Höhe dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzuordnen, da sie zusammen mit dem mtl. laufend gezahlten Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. Von den 10.000,00 DM sind jedoch nur 9.200,00 DM beitragspflichtig, weil mit diesem Betrag die Beitragsbemessungsgrenze 2000 erreicht wird.

3.9 Gehaltsnachzahlungen

Nachzahlungen, die auf einer rückwirkenden Gehaltserhöhung beruhen, sind auf die Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, für die sie bestimmt sind. Aus Vereinfachungsgründen kann für die Nachzahlung jedoch die Regelung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (vgl. Abschn. 3.8) mit der Maßgabe angewendet werden, dass die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze des Nachzahlungszeitraums zugrunde zu legen ist. Der Charakter der Nachzahlung als laufendes Arbeitsentgelt wird dadurch nicht verändert.

3.10 Beitragspflicht in Krankheits- und Urlaubszeiten

Beitragspflichtig in der Rentenversicherung sind die während einer Arbeitsunterbrechung (durch Krankheit oder Urlaub) gezahlten Arbeitsentgelte. Die Beitragspflicht dauert über das Ende der tatsächlichen Arbeitsleistung hinaus an und erlischt erst, wenn das Arbeitsverhältnis rechtlich beendet oder wenn der Beschäftigte nicht mehr dienstbereit ist.

Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist grundsätzlich beitragspflichtig, und zwar auch dann, wenn es während einer aufgrund von Krankengeldbezug eigentlich beitragsfreien Zeit gezahlt wird.

3.11 Zahlungen unter Vorbehalt

Werden Bezüge unter der Bedingung gezahlt, dass sie zurückzuzahlen sind, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet, so wird die Beitragspflicht durch diesen Vorbehalt nicht berührt. Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig aus und wird ein dem bezogenen Arbeitsentgelt entsprechender Betrag zurückgezahlt, so hat das keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht.

Dagegen verlieren Arbeitsentgeltteile (z. B. Weihnachtsgeld), die unter Vorbehalt gezahlt werden und bei Eintritt der auflösenden Bedingung zurückzuzahlen sind, nachträglich ihre Entgelteigenschaft. Daraus folgt, dass die dafür zu Unrecht gezahlten Beiträge zurückgefordert werden können.

Den unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlten Arbeitsentgeltteilen stehen die in vor dem 01. 07. 1994 begründeten Arbeitsverhältnissen nach § 71 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b Bundesangestelltentarif (BAT) – früher § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b BAT – gewährten Vorschüsse gleich. Kommt es zu einer Rentenbewilligung, gehen die Rentenansprüche des Angestellten auf den Arbeitgeber über, das heißt, die vorschussweise gezahlten Krankenbezüge fließen in voller Höhe an den Arbeitgeber zurück. Das gilt auch dann, wenn – was die Regel sein dürfte – die für den gleichen Zeitraum zustehende Rente niedriger ist. Die in diesem Sinne „überzahlten“ und zurückgeforderten Krankenbezüge sind dann kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt mehr.

3.12 Weihnachts- und Neujahrzuwendungen

Weihnachts- und Neujahrzuwendungen sind in voller Höhe steuer- und beitragspflichtig.

3.13 Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz

Vermögenswirksame Leistungen sind uneingeschränkt lohnsteuer- und beitragspflichtig. Ledige mit einem Jahreseinkommen bis 35.000,00 DM und Verheiratete mit einem Jahreseinkommen bis 70.000,00 DM erhalten für vermögenswirksame Leistungen bis zur Höhe von 936,00 DM eine **Arbeitnehmer-Sparzulage**. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird vom Finanzamt gezahlt.

3.14 Sachbezüge

Neben dem Barlohn gehören auch die Sachbezüge zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Erhält ein Beschäftigter neben seinem Gehalt z. B. freie Verpflegung, Wohnung oder freie Unterkunft, ist der Wert dieses freien Unterhalts den Sachbezügen hinzuzurechnen.

Die Sachbezugswerte werden in einer Verordnung der Bundesregierung festgelegt. Als Leitwert für freie Verpflegung gilt grundsätzlich im Jahre 2001 ein Betrag von monatlich 370,40 DM. Zwischen freier Unterkunft und Wohnung wird unterschieden. Eine Wohnung (eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann) wird nach dem ortsüblichen Mietpreis bewertet. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um Unterkünfte. Diese werden im Jahre 2001 mit monatlich 359,00 DM abgegolten. Im Beitrittsgebiet beträgt der Wert der freien Unterkunft im Jahre 2001 monatlich 290,00 DM.

Diese amtlichen Sachbezugswerte sind auch dann für die Beitragsrechnung maßgebend, wenn in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Arbeitsvertrag höhere oder niedrigere Werte festgesetzt worden sind.

3.15 Pauschalbesteuerte Bezüge

Nicht zum Arbeitsentgelt gehören bestimmte Bezüge, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben kann und nicht individuell versteuert. Derartige Einnahmen sind Zuwendungen aus Anlass von **Betriebsveranstaltungen**, **Erholungsbeihilfen** im Rahmen der in § 40 Abs. 2 EStG genannten Höchstbeträge, Fahrkostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für **Direktversicherungen** und Zuwendungen an **Pensionskassen** nach § 40b EStG sowie sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (vgl. **Abschn. 3.8**) gehört trotz Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zum Arbeitsentgelt. **Essenzzuschüsse** des Arbeitgebers sind ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil und gehören somit zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den geldwerten Vorteil unentgeltlicher oder verbilligter Verpflegung pauschal besteuern. In diesem Fall sind die geldwerten Vorteile dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung nicht zuzurechnen.

Besonderheiten bestehen für Zukunftssicherungsleistungen nach § 40b EStG an zusätzliche Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes (z. B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder). Die aufgrund einer entsprechenden Versorgungsregelung dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beträge vermindern sich um 312,00 DM im Jahr oder 26,00 DM monatlich (§ 2 Abs. 1 letzter Halbsatz Arbeitsentgeltverordnung).

3.16 Kurzarbeitergeldbezieher

Für Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer infolge Kürzung der betrieblichen Arbeitszeit vorübergehend Kurzarbeitergeld nach dem Arbeitsförderungsrecht gezahlt wird, beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage 80 v. H. des Sollentgelts. Der Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung sind somit das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt und ein gekürztes fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld werden seit dem 01. 01. 1996 nicht mehr dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zugerechnet, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld das fiktive Arbeitsentgelt nicht übersteigen.

3.17 Abfindungen

Abfindungen, die als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden, können zeitlich nicht der früheren Beschäftigung zugeordnet werden. Sie sind dadurch kein Arbeitsentgelt und nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Wird dagegen anlässlich einer einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder seiner arbeitsgerichtlichen Auflösung im Kündigungsschutzprozess rückständiges Gehalt gezahlt, so unterliegt dieses auch dann der Beitragspflicht in der Sozialversicherung, wenn die Zahlung von den Beteiligten als Abfindung bezeichnet wird.

3.18 Bezug von Kranken-, Arbeitslosengeld usw.

Bezieher von Sozialleistungen sind entweder kraft Gesetzes oder auf ihren Antrag hin versicherungspflichtig (vgl. BfA-Information Nr. 1 Kapitel 2 Abschn. 1 Punkt 1.2 bzw. Kapitel 3 Abschn. 2). Beitragspflichtige Einnahmen dieser Personen sind seit dem 01. 01. 1995 80 v. H. des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder -einkommens. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis ist in Höhe von 80 v. H. zu berücksichtigen. Das gilt auch für die auf Antrag versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezieher.

Für Bezieher von Arbeitslosenhilfe ist die beitragspflichtige Einnahme seit dem 01. 01. 2000 die gezahlte Arbeitslosenhilfe. Arbeitslosenhilfebezieher, die vor dem 01. 01. 1945 geboren sind und bereits vor dem 01. 01. 2000 arbeitslos gemeldet waren, können die beitragspflichtige Einnahme nach § 276a SGB VI auf 80 v.H. des der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder -einkommens durch die Zahlung von zusätzlichen Beiträgen erhöhen.

3.19 Arbeitsentgelt in Euro

Zahlen Arbeitgeber in der Zeit vom 01. 01. 1999 bis 31. 12. 2001 das Arbeitsentgelt in Euro, sind die zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehörenden Bestandteile (vgl. **insbesondere Abschn. 3.1**) in Euro umzurechnen, indem die DM-Beträge durch den Umrechnungskurs von 1,95583 geteilt werden. Das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch („bürgerlich“) zu runden, d. h., die zweite Stelle nach dem Komma ist um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle nach dem Komma eine der Zahlen 5 bis 9 erscheint.

Die Beiträge hat der Arbeitgeber aus dem in Euro gezahlten Arbeitsentgelt zu berechnen. Soweit hierfür Grenzwerte zu beachten sind (**insbesondere die Beitragsbemessungsgrenze; vgl. Kapitel 5**), werden die Sozialversicherungsträger die umgerechneten Euro-Werte bekannt geben.

4 Selbständige

4.1 Selbständig Tätige, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind

Bei den versicherungspflichtig selbständig Tätigen (z. B. Lehrer und Erzieher, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, Hebammen und Entbindungspfleger, arbeitnehmerähnliche Selbständige usw. [vgl. BfA-Information Nr. 1, Kapitel 2 Abschn. 2]) tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts das Arbeitseinkommen aus der die Versicherungspflicht begründenden Tätigkeit.

4.2 Selbständig Erwerbstätige, die auf Antrag versicherungspflichtig sind

Grundlage für die Beitragsentrichtung der auf Antrag versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen (vgl. BfA-Information Nr. 1, Kapitel 3) ist ebenfalls das Arbeitseinkommen aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit.

4.3 Arbeitseinkommen

Unter Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte **Gewinn** aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit zu verstehen. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

Selbständig Tätige haben ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens einen Regelbeitrag zu zahlen. Beitragspflichtige Einnahme ist in diesem Fall ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße, d. h. das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Im Jahre 2001 beträgt die Bezugsgröße in den alten Bundesländern 4.480,00 DM (2.290,59 EUR) und in den neuen Bundesländern 3.780,00 DM (1.932,68 EUR) monatlich. Berufsanfänger haben bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit die Möglichkeit – auf Antrag, ohne Einkommensnachweis –, Beiträge lediglich aus einem Betrag in Höhe von 50 v. H. der Bezugsgröße zu zahlen.

Ein höheres oder niedrigeres Arbeitseinkommen für eine vom Regelbeitrag abweichende Beitragszahlung ist nachzuweisen. (Hinweis: Sie können diejenigen Daten, die nicht Ihr Arbeitseinkommen betreffen, unkenntlich machen.)

Für versicherungspflichtige Selbständige, die einkommensgerechte Beiträge zahlen wollen, sind Höchst- und Mindestbeiträge zu beachten.

Beiträge können höchstens aus einem Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze gezahlt werden. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahre 2001 monatlich 8.700,00 DM (4.448,24 EUR); in den neuen Bundesländern monatlich 7.300,00 DM (3.732,43 EUR). Ab 01. 01. 2001 beträgt bei einem Beitragssatz von 19,1 v. H. der Höchstbeitrag monatlich 1.661,70 DM (849,61 EUR); in den neuen Bundesländern monatlich 1.394,30 DM (712,89 EUR).

Der Mindestbeitrag wird auf der Grundlage eines festen Betrages von monatlich 630,00 DM (322,11 EUR) ermittelt, der einheitlich für alle Bundesländer gilt. Der Mindestbeitrag beträgt bei einem Beitragssatz von 19,1 v. H. ab 01. 01. 2001 monatlich 120,33 DM (61,52 EUR).

Die Beiträge aus dem Arbeitseinkommen von versicherungspflichtigen Selbständigen werden in der Zeit vom 01. 01. 2000 bis 31. 12. 2001 weiterhin in DM und nicht in Euro erhoben. Allerdings kann der maßgebende Beitrag in Euro gezahlt werden. Welcher Betrag dies ist, teilt die BfA den Berechtigten mit.

5 Beitragsbemessungsgrenze

Das Arbeitsentgelt ist nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig. Diese Beitragsbemessungsgrenze wird alljährlich neu festgesetzt; sie beträgt in den Jahren

Alte Bundesländer:

1999:	102.000,00 DM jährl. (52.151,77 EUR)	8.500,00 DM mtl. (4.345,98 EUR)	283,33 DM tägl. (144,87 EUR)
2000:	103.200,00 DM jährl. (52.765,32 EUR)	8.600,00 DM mtl. (4.397,11 EUR)	286,67 DM tägl. (146,57 EUR)
2001:	104.400,00 DM jährl. (53.378,87 EUR)	8.700,00 DM mtl. (4.448,24 EUR)	290,00 DM tägl. (148,28 EUR)

Neue Bundesländer:

1999:	86.400,00 DM jährl. (44.175,62 EUR)	7.200,00 DM mtl. (3.681,30 EUR)	240,00 DM tägl. (122,71 EUR)
2000:	85.200,00 DM jährl. (43.562,07 EUR)	7.100,00 DM mtl. (3.630,17 EUR)	236,67 DM tägl. (121,01 EUR)
2001:	87.600,00 DM jährl. (44.789,17 EUR)	7.300,00 DM mtl. (3.732,43 EUR)	243,33 DM tägl. (124,41 EUR)

Bei der Beitragsberechnung und der Entgeltmeldung ist darauf zu achten, dass monatliche Bezüge, soweit sie die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, nicht mehr der Beitragspflicht unterliegen und somit auch nicht bei der Entgeltmeldung zu berücksichtigen sind, es sei denn, es handelt sich um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (vgl. Abschn. 3.8).

Beispiel:

Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einer Beschäftigung vom 01. 01 bis 25. 11. 2000 in den alten Bundesländern

mtl. Arbeitsentgelt Januar bis August	8.000,00 DM
mtl. Arbeitsentgelt September bis November	8.500,00 DM
im Mai Urlaubsgeld	8.000,00 DM

Lösung:

2000 Monat	Bruttoverdienst DM		Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt DM
Januar	8.000,-	Monatsgehalt	8.000,-
Februar	8.000,-	Monatsgehalt	8.000,-
März	8.000,-	Monatsgehalt	8.000,-
April	8.000,-	Monatsgehalt	8.000,-
Mai	8.000,-	Monatsgehalt	8.000,-
	8.000,-	Urlaubsgeld	11.000,-
Juni	8.000,-	Monatsgehalt	8.000,-
Juli	8.000,-	Monatsgehalt	8.000,-
August	8.000,-	Monatsgehalt	8.000,-
September	8.500,-	Monatsgehalt	8.500,-
Oktober	8.500,-	Monatsgehalt	8.500,-
1.–25. November	7.084,-	Monatsgehalt (anteilig)	7.084,-
	96.084,-		91.084,-

Nicht die Gesamtbruttolohnsumme von 96.084,00 DM, sondern der Betrag von 91.084,00 DM ist für die Entgeltmeldung zu berücksichtigen, weil nur hiervon tatsächlich Beiträge abgeführt worden sind.

Hinweis:

Bei einem Wechsel der versicherungspflichtigen Beschäftigung von „West“ nach „Ost“ treten in der gesetzlichen Rentenversicherung – trotz der niedrigeren Beitragsbemessungsgrenze und damit einer geringeren Beitragsleistung im Beitrittsgebiet – grundsätzlich keine Nachteile in der späteren Rentenhöhe ein. Unabhängig vom gezahlten Beitrag wird das erzielte Arbeitsentgelt „Ost“ mit einem festgelegten Wert vervielfältigt. Durch diese Vervielfältigung entspricht ein durchschnittliches Arbeitsentgelt „Ost“ einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt „West“ bzw. ein Arbeitsentgelt, das die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) erreicht, wird durch die Vervielfältigung regelmäßig auf die Beitragsbemessungsgrenze (West) angehoben. Gegenwärtig ergeben sich durch die differenzierenden aktuellen Rentenwerte noch unterschiedliche Rentenbeträge. Sobald jedoch die aktuellen Rentenwerte gleich hoch sind, sind auch die Rentenbeträge identisch.

6 Wer entscheidet über Beitragspflicht und Beitragshöhe?

Im Lohnabzugsverfahren entscheidet die Einzugsstelle nicht nur über die Versicherungspflicht, sondern auch über die Beitragspflicht und die Beitragshöhe. Zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung des Arbeitnehmers durchgeführt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Krankenversicherung auf einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung beruht. Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ist für Beschäftigte, die bei keiner gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, die Einzugsstelle, die der Arbeitgeber gewählt hat. Im Rahmen einer Arbeitgeberprüfung durch die Träger der Rentenversicherung entscheiden diese über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe.

In allen übrigen Fällen entscheidet die BfA über die Beitragspflicht und Beitragshöhe; die versicherungspflichtig selbständig Tätigen können sich daher mit ihren Fragen an die im Abschnitt „Kostenlos Rat und Hilfe“ dieser BfA-Information aufgeführten Stellen wenden.

7 Nachweis der gezahlten Beiträge

7.1 Entgeltbescheinigung durch den Arbeitgeber

Das Meldeverfahren der Kranken- und Rentenversicherung sowie der Bundesanstalt für Arbeit regelt die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV).

Zum Nachweis der für Angestellte im Lohnabzugsverfahren an die Einzugsstelle (Krankenkasse) gezahlten Beiträge dienen Bescheinigungen des Arbeitgebers. Wie und wann eine Entgeltbescheinigung zu erfolgen hat, kann der Informationsschrift über die DEÜV, die bei den Einzugsstellen erhältlich ist, entnommen werden.

Der Versicherte erhält vom Arbeitgeber mindestens einmal jährlich eine Bescheinigung, aus der sich die Höhe des Arbeitsentgelts – bei Zahlung in Euro in dieser Währungseinheit – ergibt, für das Beiträge gezahlt wurden.

7.2 Beitragszahlung von Versicherten, die nicht am Lohnabzugsverfahren teilnehmen

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können nur noch bargeldlos gezahlt werden. Um an der bargeldlosen Beitragszahlung teilnehmen zu können, muss zunächst ein Antrag bei der BfA gestellt werden. Das daraufhin übersandte Antragsformular ist ausgefüllt an die BfA zurückzusenden. Erst nach Bestätigung durch die BfA kann die bargeldlose Beitragszahlung aufgenommen werden.

Die Beiträge können auf unterschiedliche Weise bargeldlos gezahlt werden; nämlich durch Abbuchung, Überweisung mittels Dauerauftrag, Einzelüberweisung oder Bareinzahlung auf ein Konto der BfA.

Über die bargeldlos gezahlten Beiträge erteilt die BfA nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Beitragsbescheinigung, die die im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Beiträge nachweist.